Protokollauszug vom 12.11.2025

Departement Soziales / Bereich Alter und Pflege:
Zulage für Pflegepersonal im Bereich Alter und Pflege; Ergänzung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST»
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2025/889

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» wird durch folgende Zulage für kurzfristiges Einspringen im Bereich Alter und Pflege, Departement Soziales, per 1. Januar 2026 folgendermassen ergänzt:

DEPARTEMENT SOZIALES	**Einheit**	**Ansatz**
Alter und Pflege: Personal Betreuung sowie Pflege		
Zulage für das kurzfristige Einspringen bei Personalausfall von Mitarbeitenden in der Betreuung und Pflege der Alterszentren sowie in der Pflege in der Spitex, mit Dienstbeginn am selben Tag der Anfrage oder am Folgetag aufgrund der dadurch geforderten hohen zeitlichen Flexibilität Poolpersonal hat darauf keinen Anspruch.	Std.	25% Zulage zum Std.-Ansatz

2. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

3. Das Personalamt wird beauftragt, die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» zukünftig als Anhang zur Vollzugsverordnung PST aufzunehmen.

4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Soziales, Alter und Pflege; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 13.11.2025 15:04
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Personalstatuts hat der Stadtrat mit dem Beschluss SR.19.240-2 vom 29.05.2019 die Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen fest-gelegt und mit SR.20.838-1 vom 09.12.2020, mit SR.12.516-1 vom 12.07.2023 sowie mit SR.24.837-1 vom 11.12.2024 ergänzt. Diese Zulagen und Entgelte decken grundsätzlich besondere Beanspruchungen ausserhalb des funktionsbezogenen Pflichtenheftes ab und sind in der Einreihung der Stelle nicht berücksichtigt. Sie werden nur so lange ausgerichtet, als die besondere Beanspruchung tatsächlich besteht. Ferner sind sie in der Pensionskasse nicht versichert.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Erweiterung der Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST». Gegenstand der Anpassung ist die Gewährung einer Zulage bei kurzfristigem Einspringen für das Personal in der Betreuung und Pflege in den Alterszentren und in der Pflege in der Spitex. Dies trägt zu einer Versorgungssicherheit bei Alter und Pflege bei, indem ein Anreiz für das Einspringen bei kurzfristigem Personalausfall geschaffen wird.

2 Aktuelle Situation

Die Personalsituation in der Betreuung und Pflege von Alter und Pflege spitzt sich in den letzten Jahren zu. Dies ist auf eine anhaltend hohe Absenzenquote (ein grosser Teil sind Kurzabsenzen) als auch auf den zunehmenden Fachkräftemangel zurückzuführen, und kann sich im negativen Fall auf die Gesundheitsversorgung der vulnerablen Kund:innen, die Bewohnenden der Alterszentren und Klient:innen der Spitex, auswirken.

In der letzten Personalbefragung 2022 waren Gesundheit und Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal Kernthemen. Zudem hat die zweite Etappe der Pflegeinitiative ebenfalls die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal zum Ziel.

Mit dem Aufbau des alterszentrenübergreifenden Personalpools per 1.9.2025 hat Alter und Pflege bereits eine Massnahme getroffen, um die Dienstplanstabilität auch bei kurzfristigen Personalausfällen zu gewährleisten. Künftig soll nur noch in Ausnahmesituationen, wenn im zentralen Personalpool kein Ersatzpersonal verfügbar ist, das Stammpersonal der jeweiligen Teams für das kurzfristige Einspringen angefragt werden.

In der Gesundheitsbranche und auch bei der direkten Arbeitgeberkonkurrenz von Alter und Pflege ist es bereits Usanz, dass eine ausserordentlich hohe Flexibilität durch kurzfristiges Einspringen

zusätzlich entschädigt wird. Im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebenden der Gesundheitsbranche holt Alter und Pflege mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen nach, was andere Institutionen oder Betriebe längst eingeführt haben.

Es ist nicht nur eine Massnahme im Arbeitgeberwettwerb. Mit der Zulage für kurzfristiges Einspringen kann die Zufriedenheit der Mitarbeitenden erhöht werden, was sich wiederum positiv auf die Personalgewinnung sowie auf die Mitarbeitendenbindung auswirkt. Es ist im hart umkämpften Arbeitnehmermarkt in der Gesundheitsbranche ein wichtiger Schritt.

In Vorgesprächen mit dem Mitarbeitendenrat von Alter und Pflege sowie mit Sozialpartnern wie VPOD wurde diese Massnahme sehr begrüsst.

3 Zulage für kurzfristiges Einspringen von Pflegepersonal

Mitarbeitende in der Betreuung und Pflege der Alterszentren oder in der Pflege der Spitex, die bei einem Personalausfall **kurzfristig** bereit sind, mit Dienstbeginn **am Tag der Anfrage oder am Folgetag** einzuspringen, erhalten auf Grundlage des Stundenansatzes ihres Lohnes **25% Zulage für den übernommenen Dienst**. Die Zulage wird im Folgemonat mit dem Lohn ausbezahlt und ist nicht in der Pensionskasse versichert.

Die Höhe der Zulage muss ein angemessener Anreiz sein für das kurzfristige Einspringen in Notsituationen von Unterbesetzung. Die Zulage von 25% auf den Stundenlohnansatz hält einem Vergleich mit anderen Gesundheitsinstituten stand, wo Prämien zwischen Fr. 80 und 100 pro Einspringen gezahlt werden. Dies hat eine Recherche im Raum Zürich durch die Leitung Personal von Alter + Pflege ergeben. Zudem ist Alter und Pflege mit der Zulage von 25% bereits auf das geplante neue Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (eBGAP) abgestimmt, welches 25 bis 50% vorsieht. Deshalb wurde die prozentuale Zulage vom Personalamt anstelle einer Pauschale als angemessene Lösung empfohlen. Dies auch unter Berücksichtigung der Zulagenregelungen in anderen Bereichen und Departementen der Stadt Winterthur (innerstädtischer Vergleich).

Nacht- und Sonntagszuschläge auf übernommene Dienste bleiben von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt und werden wie bis anhin vergütet. Die Arbeitszeit für zusätzlich übernommene Dienste wird im Zeitsystem erfasst. Unabhängig von der Zulage für kurzfristiges Einspringen kann für die Mitarbeitende auch Mehrzeit entstehen, die später kompensiert oder am Jahresende ausbezahlt werden kann.

Grundsätzlich kommen zulagenberechtigte kurzfristigen Einsätze des Stammpersonals als letzte Massnahme in Betracht, nachdem die Option von Ersatzpersonal durch den zentralen Personalpool ausgeschöpft ist und ansonsten die Versorgung der Bewohnenden in den Alterszentren oder des Klientels der Spitex gefährdet ist.

4 Besondere Beanspruchung in Ausnahmefällen nach Art. 51 Abs. 1 PST

Das kurzfristige Einspringen stellt eine ausserordentliche Belastungssituation dar, die nicht durch die Einreihung der Stellen in der Betreuung und Pflege abgedeckt ist. Mitarbeitende, die bereit sind einzuspringen, um die Versorgung der Bewohnenden und Klient:innen von Alter und Pflege sicherzustellen, müssen ihre geplante Erholungs- und Freizeit kurzfristig umorganisieren. Dieser Belastung und der hohen Flexibilitätsbereitschaft muss **im Sinne einer besondere Beanspruchung gemäss Art. 51 Abs. 1 PST** Rechnung getragen werden.

5 Anspruchsgruppe

Mitarbeitende von Alter und Pflege, die in Funktionen der Betreuung und Pflege der Alterszentren sowie der Pflege in der Spitex tätig sind, haben unter den Voraussetzungen von Ziff. 3 einen Anspruch auf eine Zulage für kurzfristiges Einspringen.

Mitarbeitende des zentralen Personalpools, dessen Charakter grundsätzlich kurzfristige Einsätze sind, sind von der Zulage ausgeschlossen.

Bei der Anspruchsgruppe ist diese Regelung mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über die Arbeits-bedingungen in der Pflege (BGAP) konform, ein Gesetz, das Personen, die Pflegeleistungen erbringen, betrifft.

6 Finanzielle Auswirkungen

Als Eigenwirtschaftsbetrieb trägt Alter und Pflege die Kosten für eine solche Zulage selber und hat diese bereits bei der Finanzplanung 2025 berücksichtigt. Budgetiert wurde nach vorgängiger Hochrechnung für 2025 und für 2026 je eine Summe von Fr. 50'000 pro Jahr.

7 Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung der neu festgelegten Zulagen für besondere Beanspruchungen erfolgt per 1. Januar 2026. Die Umsetzung erfolgt durch den dezentralen Personaldienst von Alter und Pflege.

8 Einbezug der Personalverbände

Die in der Personalkommission vertretenen Personalverbände (Personalverband Stadt Winterthur, vpod, Polizeibeamtenverband der Stadt Winterthur) wurden vom Personalamt über die

geplanten Änderungen informiert. In der anschliessenden Vernehmlassung wurde die neue Regelung vom vpod begrüsst.

Seitens des Personalverbandes der Stadt Winterthur wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regelung «Nacht- und Sonntagszuschläge auf übernommene Dienste bleiben von der Zulage für kurzfristiges Einspringen unberührt und werden wie bis anhin vergütet.» so zu verstehen sei, dass bei einem Einspringen von Pflegepersonal am Sonntag oder in der Nacht beide Zulagen zur Anwendung kommen. Diesbezüglich kann bestätigt werden, dass dies so zu verstehen ist.

Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

9 Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die interne Kommunikation erfolgt im Bereich Alter und Pflege über die Linienvorgesetzten.

Das Personalamt wird beauftragt, die Tabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» nachzuführen und im Intranet der Stadt Winterthur zu publizieren.

10 Veröffentlichung

Bis anhin wurde die Tabelle als Verwaltungsverordnung geführt. Nach einer internen Überprüfung wird diese als Rechtsverordnung qualifiziert und soll daher künftig als Anhang zur VVO PST aufgenommen werden. Das Personalamt wird deshalb beauftragt, die Lohntabelle «Zulagen und Freizeit-Entgelte für besondere Beanspruchungen gemäss Art. 51 Abs. 1 PST» zukünftig als Anhang zur Vollzugsverordnung PST aufzunehmen.